

Beschlussprotokoll

Öffentliche Sitzung

Sonderausschuss „Wasserverträge“

4. Sitzung

16. März 2012

Beginn: 12.12 Uhr
Schluss: 14.34 Uhr
Anwesenheit: siehe Anlage 1
Vorsitz: Herr Abg. Jupe (CDU)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Der Senat wird durch Frau StS Dr. Sudhof (SenFin) und Herrn StS Zimmer (SenWiTech-Forsch) repräsentiert.

Punkt 1 der Tagesordnung

Einhaltung oder Verstoß gegen das Demokratieprinzip nach Art. 20 Abs. 2 GG / Art. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 VvB durch die Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass dem Ausschuss zu dieser Thematik folgende Anträge der Fraktionen vorliegen:

1. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Piratenfraktion vom 14. Februar 2012 „Verstoß gegen das Demokratieprinzip“ (Anlage 2)
2. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Piratenfraktion vom 14. Januar 2012 „Gutachten zur Einhaltung des Demokratiegebotes einholen“ (Anlage 3)
3. Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und der Piratenfraktion vom 13. März 2012: Auftrag Gutachten „Einhaltung des Demokratieprinzips“ (Anlage 4)

Es erfolgt eine ausführliche Aussprache zu Punkt 1 der Tagesordnung.

Im Rahmen der Aussprache legen die Fraktionen der SPD und der CDU den

als Anlage 5 beigefügten Änderungsantrag

zu dem Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und der Piratenfraktion vom 13. März 2012: Auftrag Gutachten „Einhaltung des Demokratieprinzips“ (Anlage 4) vor.

Nach der Aussprache fasst der Ausschuss folgende Beschlüsse:

- Der Antrag unter Ziff. 1 (Anlage 2) wird einvernehmlich mit den Stimmen aller Fraktionen angenommen.

Es besteht Einvernehmen im Ausschuss, dass es sich hierbei um einen Strukturierungsantrag für die weitere Ausschussarbeit handelt und sich der Ausschuss zu gegebener Zeit mit dieser Thematik befassen wird.

- Der Antrag unter Ziff. 2 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Piratenfraktion vom 14. Januar 2012 „Gutachten zur Einhaltung des Demokratiegebotes einholen“ (Anlage 3) wird auf Antrag von Frau Abg. Kosche (Bündnis 90/Die Grünen) einvernehmlich für erledigt erklärt.
- Der Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und der CDU (Anlage 5) wird mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und der Piratenfraktion angenommen.

Anschließend wird der unter Ziff. 3 als Anlage 4 vorgelegte Gutachtenantrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und der Piratenfraktion in der Fassung des zuvor angenommenen Änderungsantrages mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und der Piratenfraktion beschlossen.

Damit hat der Ausschuss folgenden Gutachtenauftrag beschlossen:

„Das Abgeordnetenhaus wird gebeten, ein Rechtsgutachten des WPD zu den Fragen einzuholen, ob mit dem System des Konsortialvertrages und seiner sonstigen Abreden und Vereinbarungen im Rahmen der zur Teilprivatisierung erlassenen landesgesetzlichen Regelungen gegen das Demokratiegebot des Art. 20 Abs. 2 GG und des Art. 3 Abs. 1 VvB verstoßen wurde und ob die seit 1999 hierzu abgeschlossenen Verträge sowie ihre Änderungen mit dem Grundsatz der Budgethoheit des Parlaments vereinbar sind.“

Tagesordnungspunkt 1 ist damit abgeschlossen.

Es erfolgt auf Antrag von Herrn Abg. Dr. Lederer (Die Linke) eine Unterbrechung der Sitzung von 13.48 bis 14.01 Uhr.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung ruft der Vorsitzende TOP 2 auf:

Punkt 2 der Tagesordnung

Umgang mit vertraulichen Unterlagen im Ausschuss (Fortsetzung der Beratung zu TOP 3 der 3. Sitzung vom 2. März 2012)

Hierzu liegen dem Ausschuss folgende Unterlagen vor:

1. Antrag der Fraktion Die Linke und der Piratenfraktion „Umgang mit als vertraulich klassifizierten Dokumenten im Sonderausschuss ‚Wasserverträge‘“ (vorgelegt als Tischvorlage in der 2. Sitzung vom 17. Februar 2012), Anlage 6.
2. Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU, eingebracht in der 3. Sitzung am 2. März 2012, der wie folgt lautet:

Der Ausschuss möge beschließen:

„Wird dem Sonderausschuss "Wasserverträge" ein Dokument zugeleitet, das als vertraulich eingestuft ist, gilt folgendes Verfahren: Die Sprecher/innenrunde des Ausschusses verständigt sich mit der Stelle, die die Klassifizierung vorgenommen oder veranlasst hat, darüber, ob die Vertraulichkeit des Dokuments weiterhin bestehen muss. Sollte die Klassifizierung nicht insgesamt aufgehoben werden können, ist eine Verständigung darüber herbeizuführen, ob und ggf. welche Teile des Dokuments entnommen bzw. unleserlich gemacht werden müssen, um einen Wegfall der Klassifizierung zu ermöglichen.“

Zu diesem Antrag legen die Fraktionen der SPD und der CDU in der Sitzung den als Anlage 7 beigefügten Änderungsantrag vor

Nach der Aussprache fasst der Ausschuss folgende Beschlüsse:

- Der Antrag der Fraktion Die Linke und der Piratenfraktion „Umgang mit als vertraulich klassifizierten Dokumenten im Sonderausschuss ‚Wasserverträge‘“ (Anlage 6) wird mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke und der Piratenfraktion bei Enthaltung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen abgelehnt.
- Der Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und der CDU (Anlage 7) wird mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und der Piratenfraktion angenommen. Im Anschluss beschließt der Ausschuss mit demselben Stimmenverhältnis den zuvor unter Ziff. 2 wiedergegebenen Antrag der Fraktionen der SPD und der CDU in der Fassung des zuvor angenommenen Änderungsantrages.

Damit hat der Ausschuss für den Umgang mit vertraulichen Unterlagen folgendes Verfahren beschlossen:

„Wird dem Sonderausschuss ‚Wasserverträge‘ ein Dokument zugeleitet, das als vertraulich eingestuft ist, gilt folgendes Verfahren: Der Vorsitzende verständigt sich auf Veranlassung der Sprecher/innenrunde mit der Stelle, die die Klassifizierung vorgenommen oder veranlasst hat, darüber, ob die Vertraulichkeit des Dokuments weiterhin bestehen muss.“

Punkt 2 der Tagesordnung ist damit abgeschlossen.

Punkt 3 der Tagesordnung

Sonstige Anträge

1. Sitzungstermine

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen legt einen Antrag betreffend die Terminplanung für ausgefallene Sitzungen vor (Anlage 8).

Es besteht Einvernehmen im Ausschuss, dass für jede ausgefallene bzw. ggf. zukünftig ausfallende Sitzung ein Ersatztermin stattfinden wird. Im übrigen wird der Antrag vertagt.

2. Unterlagen zu Themenkomplexen im Sonderausschuss

Dem Ausschuss liegt hierzu jeweils eine von Herrn Abg. Dr. Lederer (Die Linke) sowie eine von Frau Abg. Kosche (Bündnis 90/Die Grünen) zur 3. Ausschusssitzung eingereichte Themenliste vor (siehe Beschlussprotokoll der 3. Sitzung vom 2. März 2012, dort Anlagen 4 und 5). Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat nunmehr eine überarbeitete Themenliste übergeben, die die ursprüngliche Themenliste fortschreibt. Diese aktualisierte Themenliste der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Stand 13. März 2012, ist diesem Protokoll als Anlage 9 beigefügt.

3. Strukturierung der Ausschussarbeit

Frau Abg. Kosche (Bündnis 90/Die Grünen) teilt mit, dass der von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Vorfeld der 2. Sitzung vorgelegte Antrag „Hohe Wasserpreise in Berlin durch Renditegarantie im Verzug“ vom 14. Februar 2012 (siehe Beschlussprotokoll der 2. Sitzung vom 17. Februar 2012, dort Anlage 5) weiterhin vorläufig nicht zur Abstimmung gestellt wird.

4. Gutachtauftrag zum Leitfaden „Nichtigkeit der Berliner Wasserverträge“ des Arbeitskreises unabhängiger Juristen

Dem Ausschuss liegt hierzu der als Anlage 10 beigefügte Antrag der Fraktion Die Linke (Herr Abg. Dr. Lederer) auf Einholung eines Gutachtens beim WPD betreffend den Leitfaden „Nichtigkeit der Berliner Wasserverträge“ des Arbeitskreises unabhängiger Juristen vor.

Nach Aussprache beschließt der Ausschuss wie folgt:

Der Antrag auf Einholung eines Gutachtens beim WPD zum Leitfaden „Nichtigkeit der Berliner Wasserverträge“ des Arbeitskreises unabhängiger Juristen wird einstimmig mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und der Piratenfraktion angenommen.

Punkt 4 der Tagesordnung

Verschiedenes

1. Herr StS Zimmer (SenWiTechForsch) nimmt zu einer Anfrage von Herrn Abg. Dr. Lederer (Die Linke) zur Verfassungsbeschwerde von RWE/Veolia vor dem Bundesverfassungsgericht gegen das Gesetz für die vollständige Offenlegung von Geheimverträgen zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe Stellung (siehe Wortprotokoll).
2. Frau StS Dr. Sudhoff (SenFin) nimmt zu einer Anfrage von Herrn Abg. Claus-Brunner (Piratenfraktion) zur Frage des Stands der Verhandlungen des Senats mit RWE/Veolia zur Rekommunalisierung der Berliner Wasserbetriebe Stellung (siehe Wortprotokoll).
3. Nächste (5.) Sitzung: Freitag, 30. März 2012, 12.00 Uhr, Raum 311.

Der Vorsitzende

Der Schriftführer

Claudio Jupe

Dr. Hans-Christian Hausmann
(stellv. Schriftführer)

Fraktion Bündnis90/Die Grünen

Berlin, 14. Februar 2012

Piratenfraktion Berlin

Antrag an den
Sonderausschuss „Wasserverträge“

Verstoß gegen das Demokratieprinzip Art. 20 Abs. 2 GG

Der Ausschuß möge beschließen:

Die öffentlichen Prüfung und öffentlichen Aussprache aller Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden

wird fortgesetzt mit dem Interessenwahrungsvertrag (Anlage 6.3 zum KV), besonders mit dessen §§ 1 und 2 sowie dem Vertrag über zwei stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung (StG-Vertrag II).

Begründung

Den Berliner Wasserbetrieben (BWB) obliegen als Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) die öffentliche Aufgabe der Wasserver- und -entsorgung. Sie nimmt diese selbst wahr und übt damit Staatsgewalt aus. Die direkte Beteiligung Privater an einer AöR ist nicht möglich. Seinen staatlichen Charakter verliert die Aufgabe aber auch nicht deshalb, weil die Anstalt in einen Konzern mit privater Beteiligung (Holding) eingegliedert wurde. Die personelle Legitimation des Anstaltshandelns bzw. der -organe muss jedoch gewährleistet sein.

Dabei kommt dem StG-Vertrag II eine zentrale Rolle zu, weil dieser Vertrag u. a. regelt, dass die Holding grundsätzlich berechtigt ist, dem Vorstand der AöR Weisungen hinsichtlich der Leitung der BWB zu erteilen (§ 11/1, Anlage 6.2 zum Konsortialvertrag). Zudem ist gemäß des Interessenwahrungsvertrages die Personalauswahl für den Aufsichtsrat der BWB durch eine Stimmbindung des Landes Berlin bedingt, welches hierbei eine Vorschlagsliste der Holding, welche unter der Führung der Privaten steht, zu beachten hat.

Demgegenüber folgt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus Art. 2 Abs. 2 GG, dass die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben und die Ausübung staatlicher Befugnisse einer Legitimation bedürfen, die sich auf das Volk selbst zurückführen lässt. Der Aufsichtsrat der AöR ist also nur dann demokratisch legitimiert, wenn sich die Bestellung (der Mehrheit) seiner Mitglieder auf das Staatsvolk zurückführen lässt. Ebenso verhält es sich mit den vom Aufsichtsrat gewählten Mitgliedern des Vorstandes der BWB. Diese erhalten die volle demokratische Legitimation für ihr Amt dadurch, dass sie durch die Mehrheit der demokratisch legitimierten Mitglieder des Aufsichtsrates gewählt wurden (doppelte Mehrheit).

Heidi Kosche

Gerwald Claus-Brunner

Fraktion Bündnis90/Die Grünen

Berlin, 14. Januar 2012

Piratenfraktion

An den
Sonderausschuss „Wasserverträge“

Gutachten zur Einhaltung des Demokratiegebotes einholen.

Antrag

Der Ausschuss möge beschließen:

Das Abgeordnetenhaus wird gebeten, ein Rechtsgutachten zu der Frage einzuholen, ob mit wesentlichen Teilen des Konsortialvertrages und seiner sonstigen Abreden und Vereinbarungen sowie den zur Teilprivatisierung erlassenen landesgesetzlichen Regelungen gegen das Demokratiegebot des Art. 20 Abs. 2 GG und die entsprechenden Landesgesetzlichen Regelungen verstoßen wurde oder ob die seit 1999 hierzu abgeschlossenen Verträge sowie ihre Änderungen aus anderen verfassungs-, öffentlich- oder zivilrechtlichen Gründen nichtig bzw. anfechtbar sind.

Begründung

Der dem Sonderausschuss vom Parlament erteilte Auftrag, die zwischen dem Land Berlin und den privaten Investoren im Zusammenhang mit der Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe abgeschlossenen Verträge auf ihren rechtlichen Bestand zu prüfen fordert die intensive Befassung mit komplizierten Rechtsfragen und kann deshalb nur mit Unterstützung durch Juristen erfolgen, die mit besonderer Sachkunde in den anstehenden Fragen ausgestattet sind.

Jede vom Staat übernommene Aufgabe bedarf der Legitimation durch die Verfassung. Mit der Teilprivatisierung der als Anstalt öffentlichen Rechts verfassten Berliner Wasserbetriebe bestehen erhebliche Zweifel, ob diese zur Wahrnehmung aller ihrer staatlichen Aufgaben demokratisch legitimiert ist.

Zweifel ergeben sich insbesondere aus dem Vertrag zur Begründung einer einheitlichen Leitung, wonach die Holding (BWH) der BWB Weisungen hinsichtlich deren Leitung erteilen kann (§ 11/1, Anlage 6.2 zum Konsortialvertrag).

Zudem ist in einem Interessenwahrungsvertrag (Anlage 6.3 zum Konsortialvertrag) die Personalauswahl für den Aufsichtsrat der BWB durch eine Stimmbindung des Landes Berlin geregelt, welches hierbei eine Vorschlagsliste der Holding zu beachten hat.

Auch ist der Vorwurf erhoben worden, dass die Verträge zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe die verfassungsrechtlich garantierte Budgethoheit des Berliner Abgeordnetenhauses nicht beachten und deshalb gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen.

Heidi Kosche

Gerwald Claus-Brunner

Berlin, 13.03.12

Fraktion Bündnis90/Die Grünen
Piratenfraktion
Fraktion DIE LINKE

**An den
Sonderausschuss „Wasserverträge“**

Auftrag Gutachten

Einhaltung des Demokratiegebotes

Der Ausschuss möge beschließen:

Das Abgeordnetenhaus wird gebeten, ein Rechtsgutachten zu den Fragen einzuholen, ob mit dem System des Konsortialvertrages und seiner sonstigen Abreden und Vereinbarungen im Rahmen der zur Teilprivatisierung erlassenen landesgesetzlichen Regelungen gegen das Demokratiegebot des Art. 20 Abs. 2 GG und des Art. 3 Abs. 1 VvB verstoßen wurde und ob die seit 1999 hierzu abgeschlossenen Verträge sowie ihre Änderungen mit dem Grundsatz der Budgethoheit des Parlaments vereinbar sind.

Begründung

Der dem Sonderausschuss vom Parlament erteilte Auftrag, die zwischen dem Land Berlin und den privaten Investoren im Zusammenhang mit der Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe abgeschlossenen Verträge auf ihren rechtlichen Bestand zu prüfen fordert die intensive Befassung mit komplizierten Rechtsfragen und kann deshalb nur mit Unterstützung durch Juristen erfolgen, die mit besonderer Sachkunde in den anstehenden Fragen ausgestattet sind.

Jede vom Staat übernommene Aufgabe bedarf der Legitimation durch die Verfassung. Mit der Teilprivatisierung der als Anstalt öffentlichen Rechts verfassten Berliner Wasserbetriebe bestehen erhebliche Zweifel, ob diese zur Wahrnehmung aller ihrer staatlichen Aufgaben demokratisch legitimiert ist.

Zweifel ergeben sich insbesondere aus dem Vertrag zur Begründung einer einheitlichen Leitung, wonach die Holding (BWH) der BWB Weisungen hinsichtlich deren Leitung erteilen kann (§ 11/1, Anlage 6.2 zum Konsortialvertrag). Zudem ist in einem Interessenwahrungsvertrag (Anlage 6.3 zum Konsortialvertrag) die Personalauswahl für den Aufsichtsrat der BWB durch eine Stimmbindung des Landes Berlin geregelt, welches hierbei eine Vorschlagsliste der Holding zu beachten hat. Auch ist der Vorwurf erhoben worden, dass die Verträge zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe die verfassungsrechtlich garantierte Budgethoheit des Berliner Abgeordnetenhauses nicht beachten und deshalb gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen.

Heidi Kosche, Katrin Schmidtberger
Dr. Klaus Lederer
Gerwald Claus-Brunner

Berlin, 16.03.12

Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU
zum Antrag der

Fraktion Bündnis90/Die Grünen
,der Piratenfraktion und der Fraktion DIE LINKE

zum Antrag:

Auftrag Gutachten:

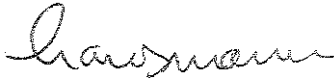
Einhaltung des Demokratiegebotes

Änderung fett gedruckt:

Der Ausschuss möge beschließen:

Das Abgeordnetenhaus wird gebeten, ein Rechtsgutachten **des WPD** zu den Fragen einzuholen, ob mit dem System des Konsortialvertrages und seiner sonstigen Abreden und Vereinbarungen im Rahmen der zur Teilprivatisierung erlassenen landesgesetzlichen Regelungen gegen das Demokratiegebot des Art. 20 Abs. 2 GG und des Art. 3 Abs. 1 VvB verstoßen wurde und ob die seit 1999 hierzu abgeschlossenen Verträge sowie ihre Änderungen mit dem Grundsatz der Budgethoheit des Parlaments vereinbar sind.


Nikolaus Karsten
SPD-Fraktion


Dr. Hans-Christian Hausmann
CDU-Fraktion

Fraktion DIE LINKE im Abgeordnetenhaus
Piratenfraktion im Abgeordnetenhaus



Umgang mit als vertraulich klassifizierten Dokumenten im Sonderausschuss „Wasserverträge“

Der Ausschuss möge beschließen:

(1) Der Sonderausschuss „Wasserverträge“ wählt aus seiner Mitte drei Vertrauensleute gemäß der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses (d'Hondt'sches Höchstzahlverfahren), wobei mindestens eine Vertrauensperson einer der Oppositionsfraktionen angehören muss. Die Vertrauensleute bilden gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Ausschusses das Vertrauensgremium des Ausschusses.

(2a) Wird dem Sonderausschuss „Wasserverträge“ ein Dokument zugeleitet, das als vertraulich eingestuft ist, gilt folgendes Verfahren: Das Vertrauensgremium des Ausschusses verständigt sich mit der Stelle, die die Klassifizierung vorgenommen oder veranlasst hat, darüber, ob die Vertraulichkeit des Dokuments weiterhin bestehen muss. Sollte die Klassifizierung nicht insgesamt aufgehoben werden können, ist eine Verständigung darüber herbeizuführen, welche Teile des Dokuments entnommen bzw. unleserlich gemacht werden müssen, um ein Wegfall der Klassifizierung zu ermöglichen.

(2b) Sollte keine Einigung zwischen den Vertrauensleuten des Ausschusses und der zuständigen Stelle erreicht werden können, ist ein inhaltliches Exzerpt des Dokuments zu erstellen, das als nicht vertrauliches Dokument dem Ausschuss zugeleitet wird.

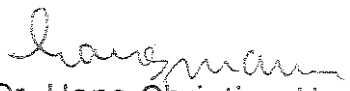
 für die Piratenfraktion
 für die LINKE

Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU
zum Antrag der
Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU der Sitzung des Sonderausschusses
„Wasserverträge“
vom 2. März 2012

Der Antrag erhält folgende neue Fassung:

Wird dem Sonderausschuss "Wasserverträge" ein Dokument zugeleitet, das als vertraulich eingestuft ist, gilt folgendes Verfahren: Der Vorsitzende verständigt sich auf Veranlassung der Sprecherinnenrunde mit der Stelle, die die Klassifizierung vorgenommen oder veranlasst hat, darüber, ob die Vertraulichkeit des Dokuments weiterhin bestehen muss.


Nikolaus Karsten
SPD-Fraktion


Dr. Hans-Christian Hausmann
CDU-Fraktion

Antrag

an den Sonderausschuss „Wasserverträge“

Der Sonderausschuss möge beschließen:

Für die bisher ausgefallen oder möglicherweise noch ausfallende Ausschusstermine (20.1.12; ggf. 20.04.12 u.a.) werden Ersatztermine in die Terminplanung des Sonderausschusses für 2012 aufgenommen.

Begründung:

Die Arbeit im Sonderausschuss „Wasserverträge“ ist auf das Jahr 2012 begrenzt. Es gibt aber viele Themen/Themenbereiche die der Ausschuss zu erarbeiten hat und zu dem ihm das Gesetz Vorgaben macht, z.B. dass das Vertragskonstrukt auf seine Auswirkungen auf das Haushaltsgesetz von Berlin untersucht werden muss.

Das kann leicht an den eingereichten Themenschwerpunkten einzelner Fraktionen abgelesen werden. Dabei sind bei diesen noch gar nicht die Aussprachen mit den jeweiligen Senatsmitgliedern aufgeführt.

Wenn der Ausschuss in seinem angestrebten Sitzungsrhythmus bleiben will gibt es nur noch 3 mögliche Ersatztermine die langfristig gesichert werden sollten.:

01.06.2012

30.11.2012

21.12.2012

Für die Fraktion Bündnis90/Die Grünen

Heidi Kosche, MdA

Katrin Schmidtberger, MdA



Fassung: Änderung vom 13.3.12

An
Sonderausschuss „Wasserverträge“

Entsprechend § 3 des Gesetz zur vollständigen Offenlegung von Geheimverträgen zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe vom 4. März 2011 muss mindestens geklärt werden:

1. Wird mit dem in § 9.5 Konsortialvertrag festgelegten Vorschlagsrecht der Investoren für den Vorstand der BWB und dem in § 11/1 der Anlage 6.2 zum Konsortialvertrag geregelten Weisungsrecht sowie der im Interessenwahrungsvertrag (Anlage 6.3 zum Konsortialvertrag) vereinbarten Stimmbindung des Landes Berlin bei der Personalauswahl für den Aufsichtsrat der BWB gegen das Demokratieprinzip des Art. 20 Abs. 2 GG verstoßen?
2. Warum sind die Wasserpreise seit der Teilprivatisierung um ca. 35% gestiegen. Welche Regelungen in den Teilprivatisierungsverträgen oder in den Nebenabreden und Beschlüssen haben – unabhängig von erhöhten Grundkosten (betrieblichen Aufwendungen) - preistreibend gewirkt ?
3. Warum werden die Wasserpreise seit der Teilprivatisierung nicht gesenkt, wenn im Schnitt jährliche Renditen von 250 Mio Euro entstehen? Was bewirkt in diesem Zusammenhang die Nachkalkulation?
4. Ist § 23.7 des Konsortialvertrages rechtskonform bzw. verfassungsgemäß wenn er regelt, dass Vereinbarungen eines Gesetzes, die vom Verfassungsgericht oder anderen hohen Gerichten verboten werden, mit anderen “rechtlichen und/oder tatsächlichen Maßnahmen“ erneut durchgesetzt werden (z. B. Regelungen von 1999 wie Risikozuschlag +2% oder die Effizientsteigerungsklausel o.a.) ?
5. Wurden Patente und Konzessionen der BWB in die Holding eingebracht oder gibt es Vereinbarungen, Nebenabreden oder Verträge zu ehemaligen BWB Patenten, die die Holding teilhaben

lassen?

6. Welche Patente sind seit der Teilprivatisierung unter welchen Konditionen für Unternehmen der Berlinwassergruppe angemeldet worden?
7. Welches Anlagevermögen wurde in die privatisierte BWB-AöR eingebracht und wie wurde dieses bewertet?
8. Aus welchem Grund wurde die Verzinsung nicht auf das investierte sondern das betriebsnotwendige Kapital vereinbart?
9. Mit welchem Wert wurden die Effizienzgewinne beziffert, die das Unternehmen nach dem Urteil des LVerfG an die Tarifkunden weitergeben musste.
10. Welcher Ertragswert wurde für die Umstellung auf WBZW errechnet, womit die dem Unternehmen entzogenen Effizienzsteigerungsgewinne ausgeglichen werden sollten.
11. Wie wird die Einführung der Nachkalkulation im Hinblick auf das unternehmerische Risiko bewertet, und wie wirkt sich dies auf die Tarifikalkulation aus.
12. Gibt es eine Nebenabrede zum Umgang der nicht betriebsnotwendigen Grundstücke?

Für die Fraktion Bündnis90/Die Grünen

Heidi Kosche, Mda

Katrin Schmidtberger, Mda

Gutachten des WPD

zum Leitfaden „Nichtigkeit der Berliner Wasserverträge“ des Arbeitskreises unabhängiger Juristen

Der Sonderausschuss Wasserverträge holt beim Wissenschaftlichen Parlamentsdienst (WPD) ein Gutachten ein, um einen zweiten Rechtsstandpunkt zum Juristischen Leitfaden des Arbeitskreises unabhängiger Juristen „Nichtigkeit der Berliner Wasserverträge und ihre Geltendmachung“ zu erhalten. Es wird dabei vor allem um eine Darstellung der antwortrelevanten Streitstände und differierenden Rechtsmeinungen gebeten, denn das Gutachten soll den Mitgliedern des Ausschusses bei der Prüfung rechtlicher Möglichkeiten im Umgang mit der Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe Unterstützung leisten.

Der Sonderausschuss Wasserverträge bittet den WPD hierzu insbesondere zu prüfen:

1. Stellt § 23 Abs. 7 des Konsortialvertrages eine Anleihe oder Sicherheit im Sinne von Art. 87 Abs. 1 Verfassung von Berlin dar? Wenn ja: Bestand hierfür eine ausreichende gesetzliche Grundlage?
2. Führt ein Verstoß gegen Art. 87 Abs. 1 Verfassung von Berlin zur Nichtigkeit von § 23 Abs. 7 Konsortialvertrages, weil damit ein Nichtigkeitsgrund gemäß §§ 134, 138 BGB (ggf. i. V. m. § 59 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG Berlin) gegeben ist? Welche Sichten werden hierzu in Lehre und Rechtsprechung vertreten?
3. Erfasst eine mögliche Nichtigkeit von § 23 Abs. 7 des Konsortialvertrages gemäß § 139 BGB (ggf. gemäß § 59 Abs. 3 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG Berlin) – unter Berücksichtigung von § 47 Abs. 3 des Konsortialvertrages – den gesamten Konsortialvertrag?
4. Vor welchem Gericht müsste die Nichtigkeit des Konsortialvertrages durch den Senat für das Land Berlin geltend gemacht werden?
5. Kann das Abgeordnetenhaus von Berlin im Rahmen eines Organstreitverfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin eine Geltendmachung der Nichtigkeit des Konsortialvertrages durch den Senat von Berlin erzwingen, wenn der Senat nicht von sich aus tätig wird?
6. Welche Antragsfrist ist bei einem solchen Verfassungsgerichtsverfahren zu beachten und wann fängt die Antragsfrist bei einem monierten Unterlassen des antragsgegnerischen Staatsorgans an zu laufen?
7. Wären in Prozesstandschaft für das Abgeordnetenhaus von Berlin im Rahmen eines Organstreitverfahrens auch einzelne Abgeordnete, Fraktionen oder ein Abgeordnetenquorum vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin antragsbefugt?